

Satzung des Gewerbevereins Herzogenrath e.V.

Präambel

Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Herzogenrath e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer VR 2334 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Herzogenrath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Gewerbeverein - im folgenden kurz Verein genannt - hat den Zweck, die Interessen aller in § 3 genannten Mitglieder zu wahren, zu koordinieren und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und Verbänden;
 - aktive Mitgliederbetreuung und –gewinnung;
 - Förderung und Stärkung des örtlichen Handels, Handwerks und Gewerbes;
 - regelmäßige Information der Mitglieder über Aktuelles zum örtlichen Vereins- und Stadtgeschehen;
 - Steigerung der Attraktivität der Stadt Herzogenrath durch imagebildende und attraktive Veranstaltungen und verkaufsoffene Sonntage;
 - Verbesserung der innerstädtischen Rahmenbedingungen;
 - enge Kooperation mit allen Interessengruppen der Stadt Herzogenrath und des Umlandes.
2. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; er hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere Gewerbetreibende, Dienstleister, Freiberufler, Landwirte, Immobilienbesitzer mit Gewerbeobjekten, Schausteller der städtischen Feste sowie Verbände. Voraussetzung ist, dass sie ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Gebiet der Stadt Herzogenrath haben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, vertreten durch ihren jeweiligen Beauftragten, verfügen ebenfalls nur über eine Stimme.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform an den geschäftsführenden Vorstand i.S.v. § 8 Abs. 1 zu richten und hat die personenbezogenen Daten und die Art der beruflichen Tätigkeit i.S.v. § 3 zu enthalten.

Der Vorstand kann auf Antrag auch Personen aufnehmen, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind und deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.

Mitglieder, die sich aus Alters- und/oder Krankheitsgründen aus der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgezogen haben, können auf Antrag weiterhin Mitglied des Vereins bleiben.

- Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand i.S.v. § 8 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit. Er gibt dem Antragsteller schriftlich Bescheid, ohne verpflichtet zu sein, einen ablehnenden Bescheid zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung und nach Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Beitrages.
- Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Beschwerde-recht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- Alle Mitglieder erkennen mit ihrer Aufnahme in den Verein die ihnen auszuhändigende Satzung an und verpflichten sich, diese zu befolgen

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch deren Auflösung -, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft tritt ein Verlust sämtlicher Rechte an dem Verein ein. Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und Einrichtungen des Vereins steht dem Ausscheidenden nicht zu.
- Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:

a) wegen Nichtzahlung des Beitrages in Höhe von drei Jahresbeiträgen nach vorhergehender eingeschriebener Mahnung;

b) wegen Schädigung der Vereinsinteressen oder derjenigen seiner Mitglieder, schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand i.S.v. § 8 Abs. 2 mit 3/4 Stimmenmehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Abstimmung Gehör zu gewähren. Es ist zu diesem Zweck per eingeschriebenen Brief zu der entsprechenden Sitzung des Vorstandes einzuladen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief unter Angabe des Ausschlussgrundes und -datums bekanntzugeben.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ausschlussmitteilung bei dem Vorstand Einspruch gegen den Beschluss einlegen, über den die Mitgliederversammlung nach Anhörung über die für den Ausschluss maßgebenden Gründe endgültig entscheidet.

Etwaige Zahlungsverpflichtungen bzw. andere Verpflichtungen gegenüber dem Verein hat das ausgeschlossene Mitglied unverzüglich in vollem Umfang zu erfüllen.

§ 6 Beiträge

- Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das neue Geschäftsjahr festgesetzt wird.

Der erste Jahresbeitrag ist mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages fällig. Der laufende Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen.

2. Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss einer Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende, angemessene Umlage erhoben werden.
3. Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellv. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer.

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein.

2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i.S.v. § 8 Abs. 1, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer und bis zu fünf Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder üben das Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Wahl eines abwesenden Mitgliedes ist möglich, wenn vom Kandidaten die bindende Zusage zur Mitarbeit im Vorstand entweder in mündlicher oder schriftlicher Form vorliegt und vor der Wahl bekannt gegeben worden ist.

Das Vorstandsamt endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne von § 8 Abs. 1 vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von drei Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer der Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes – mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes – vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

Ergänzungswahlen können in jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden durch den 1. Vorsitzenden oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder über andere bekannt gegebene Kommunikationsmittel einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit diejenige des Geschäftsführers den Ausschlag.

Die Vorstandssitzung leitet in der Regel der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen und von dem Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vergütungen

1. Vorstandsmitglieder erhalten ebenso wie Mitglieder grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Abweichend von der vorstehenden Regelung kann eine Mitgliederversammlung die Zahlung einer angemessenen Vergütung sowohl an Vorstandsmitglieder als auch an Mitglieder für Arbeiten beschließen, die ihnen im Rahmen der Verfolgung des Vereinszwecks i.S.v. § 2 der Satzung durch den Vorstand in Auftrag gegeben worden sind.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch zwei durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählende Mitglieder als Kassenprüfer. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

Den Kassenprüfern ist die Möglichkeit der Überwachung und Prüfung der Kassenführung jederzeit einzuräumen. Sie haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes im Sinne von § 8 Abs. 2 der Satzung zu beantragen.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien für die Aufgaben und Arbeit des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens bis zum 31. März statt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen – gerechnet ab dem Absendedatum – unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Einladung hat schriftlich in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere enthalten:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
 - die Geschäftsberichte des 1. Vorsitzenden und des Kassierers;
 - Bericht der Kassenprüfer;

- Entlastung des Vorstandes;
- Ankündigung eventuell erforderlicher Wahlen;
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und einer geplanten Umlage;
- Festsetzung einer vorgesehenen Vergütung i.S. v. § 9 der Satzung;
- Satzungsänderung;
- Anträge;
- Verschiedenes.

Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand eingehen oder eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für die Behandlung des Antrages ausspricht. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder andere den Bestand des Vereins betreffende Entscheidungen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

a) wenn sie der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 1) oder der Vorstand (§ 8 Abs. 2) für erforderlich hält und einberuft,

b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand (§ 8 Abs. 1) unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

Für Form und Frist der Einladung gilt § 11 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, es sei denn, aus der Satzung ergibt sich etwas Anderes.

6. Die Leitung der Versammlungen obliegt dem 1. Vorsitzendem oder im Fall dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8 Abs. 1).

Die Beschlüsse bzw. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der in der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt,

Blockwahlen sind zulässig

§ 12 Niederschrift

Über jede Versammlung im Sinne von § 11 der Satzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und durch die nächste Versammlung zu genehmigen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von vier Wochen ab dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis auf eine erleichterte Beschlussfähigkeit einzuberufen. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und hat frühestens zwei Monate nach dem vorgenannten Versammlungstag und spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt stattzufinden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen gilt § 11 der Satzung entsprechend.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins findet über das Vermögen des Vereins die Liquidation durch den Vorstand statt. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Bürgerstiftung zur Realisierung sozialer Projekte in Herzogenrath.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung i.S.v. 11 beschlossen werden. Die beantragte Satzungsänderung ist bei der schriftlichen Einladung zu der Mitgliederversammlung unter Angabe der zu ändernden Bestimmung ihrem Sinn nach bekanntzugeben. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die derjenigen am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSHG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Nähere Einzelheiten sind der Datenschutzordnung, die Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage beigefügt ist.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt durch die Annahme in der heutigen Mitgliederversammlung in Kraft.

Herzogenrath, 02.07.2020

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020. Protokollführer Ralf Laczny

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Geschäftsführer

Protokollführer